

Verordnung über den Bereich Soziales

der

Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde

Luzern

Vom 2. Dezember 2019

Der Kirchenvorstand
gestützt auf
Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 17. April 2005,
Art. 1 Abs. 2 lit. d und Art. 3 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 6. Juni 2005,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bereich Soziales

¹ Der Bereich Soziales ist ein besonderer Aufgabenbereich der Kirchgemeinde.

² Er dient der Gemeinde in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der solidarischen Kirchgemeinde im Sinn der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 und der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996.

Art. 2

Aufgaben

¹ Der Bereich Soziales erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a. Beratung in sozialen Fragen (Sozialberatung),
- b. finanzielle Unterstützung bedürftiger Personen, namentlich von Mitgliedern der Kirchgemeinde (Einzelfallhilfe),
finanzielle Unterstützung von Projekten und Institutionen im In- und Ausland.
- c. Der Kirchenvorstand entscheidet, wie der Bereich seine Aufgaben wahrnimmt. Die Kommissionen für Sozialarbeit und Inlandhilfe (KSI) und für weltweite Kirche und Entwicklungszusammenarbeit (KOWE) stellen dem Kirchenvorstand Antrag und legen Schwerpunkte und Prioritäten fest.

³ Sie können Weisungen oder Richtlinien zur Anwendung dieser Verordnung, namentlich zu Beiträgen nach den Art. 10 ff. und zum Gesuchsverfahren, erlassen.

Art. 3

Vertraulichkeit

¹ Der Bereich Soziales behandelt die Angelegenheiten der Sozialberatung und Gesuche um Beiträge der Einzelfallhilfe vertraulich.

² Er beachtet die kantonale Gesetzgebung über den Datenschutz.

Art. 4

Subsidiarität

¹ Der Bereich Soziales erbringt seine Leistungen nach dem Grundsatz der Subsidiarität.

² Er verweist Rat suchende Personen an Stellen mit einem gesetzlichen Beratungs- oder Unterstützungsauftrag oder an andere Institutionen, wenn diese im konkreten Fall sinnvolle Hilfe anbieten können.

³ Er gewährt finanzielle Beiträge, soweit die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für ihren Bedarf nicht über gesetzliche Ansprüche gegenüber staatlichen Stellen, Versicherungen oder anderen Dritten oder über andere geeignete Möglichkeiten der Finanzierung verfügen.

II. Sozialberatung

Art. 5

Angebot

¹ Die Sozialberatung bietet einzelnen Personen, Paaren und Familien professionelle Beratung und Begleitung in persönlichen, familiären, finanziellen oder rechtlichen Schwierigkeiten an.

² Sie kann im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen ein Case Management übernehmen.

³ Sie unterstützt Personen, Paare und Familien bei Bedarf mit finanziellen Beiträgen (Art. 12).

Art. 6

Adressaten

¹ Die Sozialberatung unterstützt in erster Linie Mitglieder der Kirchgemeinde.

² Sie kann weitere Personen, auch solche anderer Konfession oder Religion, unterstützen, wenn diese über keinen Zugang zu einer geeigneten Institution verfügen.

Art. 7

Organisation

¹ Die Sozialberatung bildet einen Fachbereich der Zentralen Dienste mit einer eigenen Bereichsleitung.

² Sie ist fachlich dem Ressort Soziales und administrativ der Geschäftsführung der Zentralen Dienste unterstellt.

³ Sie führt sachgerechte Akten und eine eigene Buchhaltung.

Art. 8

Supervision

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in Absprache mit der Bereichsleitung Angebote der Supervision in Anspruch nehmen. Das Budget für die Sozialberatung sieht dafür einen angemessenen Betrag vor.

Art. 9

Zusammenarbeit

¹ Die Sozialberatung arbeitet mit Pfarrpersonen, andern Mitarbeitenden der Kirchgemeinde, Fachstellen, sozialen Institutionen, Sozialversicherungen und staatlichen Behörden zusammen.

² Die Einsitznahme von Mitarbeitenden in Gremien anderer Organisationen bedarf der Zustimmung der Bereichsleitung und der Geschäftsführung der Zentralen Dienste.

III. Finanzielle Beiträge

Art. 10

Mittel

¹ Die Kirchgemeinde verfügt für finanzielle Beiträge über

- a. den Fonds zur Unterstützung von Mitgliedern der Kirchgemeinde (Fürsorgefonds),
- b. den Fonds zur Unterstützung von Projekten und gemeinnützigen Institutionen,
- c. weitere Mittel, die der Grosse Kirchenrat mit dem Budget zur Verfügung stellt.

² Die Fonds werden durch Kollekten der Kirchgemeinde, Legate und andere Zuwendungen Dritter geäufnet.

³ Der Fonds zur Unterstützung von Mitgliedern der Kirchgemeinde dient der Ausrichtung von Beiträgen der Einzelfallhilfe nach Art. 12, der Fonds zur Unterstützung von Projekten und gemeinnützigen Institutionen dient der Ausrichtung von Beiträgen an Projekte und Institutionen im Inland und Ausland nach Art. 13.

⁴ Die Stelle, die über einen Beitrag entscheidet, bestimmt, ob dieser einem Fonds oder den zusätzlich budgetierten Mitteln belastet wird.

⁵ Die Kirchgemeinde kann Drittmittel beschaffen oder vermitteln.

Art. 11

Grundsätze

¹ Die Kirchgemeinde gewährt Beiträge nur an namentlich bekannte Personen oder Organisationen.

² Sie gewährt keine Darlehen und in der Regel nur einmalige Beiträge. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung.

³ Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht nicht.

Art. 12

Einzelfallhilfe

¹ Beiträge an einzelne Personen, Paare oder Familien setzen einen ausgewiesenen Bedarf der betreffenden Personen voraus.

² Grundlage für die Berechnung des Bedarfs sind in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). In begründeten Fällen kann ein höherer Bedarf angenommen werden.

³ Beiträge sind in der Regel ausgeschlossen, wenn für die vorgesehene Verwendung ein Anspruch auf gesetzliche Leistungen oder Aussicht auf Beiträge Dritter besteht.

⁴ Beiträge an den Kostenvorschuss für einen Privatkonkurs erfordern die Zustimmung der Geschäftsführung der Zentralen Dienste

Art. 13

Projekte und Institutionen im Inland

¹ Die Kirchgemeinde kann Projekte und gemeinnützige Institutionen mit Beiträgen unterstützen.

² Möglich sind namentlich Beiträge

a. an soziale Projekte, die geeignet sind, den diakonischen Auftrag der Kirchgemeinde zu unterstützen,

b. an gemeinnützige Institutionen mit sozialer Ausrichtung, die sich in einer finanziellen Notlage befinden.

³ Die Kirchgemeinde unterstützt in der Regel nur Projekte in der Kirchgemeinde und Institutionen mit Sitz im Gemeindegebiet. Die Projekte oder Institutionen müssen in jedem Fall einen Bezug zur Kirchgemeinde aufweisen.

⁴ Beiträge an gewinnstrebige Organisationen sind ausgeschlossen.

Art. 14

Weltweite Kirche und Entwicklungszusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinde kann Projekte ausländischer Partnerkirchen, kirchlicher Hilfswerke und anderer Organisationen oder Personen, die Aufgaben im Sinn des diakonischen Auftrags der Kirchgemeinde erfüllen, mit Beiträgen unterstützen.

² Sie berücksichtigt

a. die Vertrauenswürdigkeit und die Verbundenheit der Gesuch stellenden Organisation oder Person mit der Kirchgemeinde,

b. die Nachhaltigkeit des Vorhabens,

c. die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen an eine zeitgemässe Entwicklungszusammenarbeit.

³ Möglich sind namentlich Beiträge an

a. das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, Brot für alle und Mission 21,

b. weitere kirchennahe Institutionen,

c. weitere Organisationen oder Personen, die im Sinn von Abs. 1 tätig sind.

⁴ Die Kirchgemeinde kann das Ergebnis einer Kollekte einer Teilkirchgemeinde für Projekte im Sinn von Abs. 1 mit einem Beitrag von bis zu 5000 Franken pro Sammlung oder Aktion zusätzlich unterstützen.

Art. 15

Zuständigkeiten

¹ Die Sozialberatung kann Beiträge der Einzelhilfe nach Art. 12 bis zu einem Betrag von 5000 Franken pro Person und Jahr gewähren.

² Die KSI entscheidet über weitere Beiträge der Einzelfallhilfe sowie über Beiträge an Projekte oder Institutionen im Inland nach Art. 13.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der KSI kann in dringenden Fällen zusammen mit der Geschäftsführung der Zentralen Dienste Beiträge nach Abs. 2 bis zu 3000 Franken gewähren.

⁴ Die Kommissionen (KOWE, KSI) entscheiden über Beiträge an Projekte und Institutionen im Ausland sowie über Beiträge zur Unterstützung des Ergebnisses von Kollekten nach Art. 13 und 14.

Art. 16

Verfahren

¹ Die Kirchgemeinde richtet finanzielle Beiträge auf Gesuch hin aus.

² Beitragsgesuche sind an die zuständige Stelle (Art. 15) zu richten. Eine unzuständige Stelle der Kirchgemeinde leitet das Gesuch an die zuständige Stelle weiter.

³ Das Gesuch muss enthalten

- a. Angaben zur Gesuch stellenden Person oder Organisation (Personalien),
- b. den beantragten Betrag,
- c. konkrete Angaben zum Verwendungszweck,
- d. eine Darstellung der aktuellen finanziellen Situation und der Perspektiven,
- e. Angaben zu allfälligen Gesuchen an andere Stellen,

⁴ Sachdienliche Unterlagen wie ein Budget für den persönlichen Bedarf, Kostenvoranschläge, Stellungnahmen von Fachpersonen und Unterlagen zum geplanten Vorhaben müssen, soweit vorhanden, dem Gesuch beigelegt werden. Institutionen legen Angaben zu ihren Rechtsgrundlagen, einen aktuellen Jahresbericht, eine aktuelle Jahresrechnung und ein Budget bei.

⁵ Der Bereich Soziales stellt für Gesuche um Beiträge der Einzelfallhilfe ein Formular zur Verfügung.

⁶ Die Sozialberatung und die Kommissionen prüfen die Gesuche, die Angaben der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und den Sachverhalt. Sie fordern bei Bedarf ergänzende Auskünfte oder Unterlagen ein.

⁷ Die KSI behandelt Gesuche von Institutionen in der Regel zweimal jährlich.

Art. 17

Wirkungskontrolle

¹ Der Bereich Soziales überprüft mit angemessenen Mitteln, ob die Beiträge ihrem Zweck entsprechend verwendet werden und ob die gewünschte Wirkung erzielt wird.

² Die Sozialberatung und die Kommissionen können Beiträge mit der Verpflichtung verbinden, ihnen über die Verwendung zu berichten.

Art. 18

Berichterstattung

¹ Der Bereich Soziales berichtet dem Kirchenvorstand jährlich über die ausgerichteten Beiträge und deren Verwendung.

² Der Bereich Soziales berichtet in geeigneter Form über die erreichte Wirkung der ausgerichteten Beiträge. Er nutzt die vorhandenen Kommunikationskanäle der Kirchgemeinde. Er beachtet für Beiträge der Einzelfallhilfe den Grundsatz der Vertraulichkeit (Art. 3).

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben sind

- a. das Reglement vom 9. Januar 2006 der Kommission für Sozialarbeit und Inlandhilfe (KSI) der Reformierten Kirche Luzern,
- b. die Richtlinien zur Einreichung eines Gesuches an die Kommission für Sozialarbeit und Inlandhilfe (KSI) vom 9. Januar 2006,
- c. das Reglement vom 5. April 2004 für den Sozialdienst der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern,
- d. die Richtlinien für die Verwaltung des Fürsorgefonds vom 2. Juli 2001,
- e. die Richtlinien für den Fonds für bedürftige Institutionen vom 2. Juli 2001,
- f. das Reglement der Kommission für weltweite Kirche und Entwicklungszusammenarbeit (ehem. Kommission für äussere Mission),
- g. die Richtlinien zur Beurteilung von Gesuchen an die Kommission KOWE.

Art. 20

Behandlung hängiger Gesuche

¹ Gesuche um Beiträge, die vor dem 31. Dezember 2019 eingegangen sind, werden nach bisherigem Recht behandelt.

² Auf später eingegangene Gesuche findet diese Verordnung Anwendung.

Art. 21

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Sie ist zu veröffentlichen.

Der Kirchenvorstand hat diese Verordnung am 2. Dezember 2019 beschlossen.

Namens des Kirchenvorstands

Marlene Odermatt

Präsidentin

Daniel Zbären

Sekretär